

Artikel 30

Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen sowie Nachrichten- und Bildagenturen

¹ Auf Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen sowie Nachrichten- und Bildagenturen und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 1, 11, 12 Absatz 1 und 13 anwendbar, soweit Nacht- und Sonntagsarbeit zur Wahrung der Aktualität notwendig sind.

² Auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in der Sportberichterstattung tätig sind, ist anstelle von Artikel 12 Absatz 1 Artikel 12 Absatz 2 anwendbar.

³ Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen sowie Nachrichten- und Bildagenturen sind Betriebe, die Informationen oder Bildmaterial empfangen, verarbeiten, weiterleiten oder verbreiten.

Geltungsbereich (Absatz 3)

Als Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen gelten Betriebe, die Informationen irgendwelcher Art selber beschaffen oder empfangen und zu Artikeln verarbeiten, die für die gedruckten oder die elektronischen Medien (z.B. die Internet-Präsentation von Tageszeitungen) bestimmt sind. Sie können für mehrere Institutionen tätig sein. Satz- und Layoutarbeiten sind nur so weit inbegriffen, als diese von der Redaktion selber erledigt werden.

Nachrichten- und Bildagenturen sind Betriebe, die Informationen oder Bildmaterial irgendwelcher Art empfangen, verarbeiten, weiterleiten oder verbreiten. Diese Tätigkeiten erfolgen in der Regel für eine Kundschaft, die die Informationen oder das Bildmaterial für eigene Zwecke weiterverwendet.

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1 und 2)

Allgemeine Bemerkungen

Die Sonderbestimmungen der Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen sowie der Nachrichten- und Bildagenturen sind nur für Arbeiten anwendbar, die für die Wahrung der Aktualität zwingend notwendig sind.

Artikel 4

Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen sowie Nachrichten- und Bildagenturen können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 8 Absatz 1

Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen sowie Nachrichten- und Bildagenturen können Überzeitarbeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 ArG auch an Sonntagen leisten lassen. Solche Überzeitarbeit ist zwingend innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Nicht erfasst von dieser Bestimmung ist Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 2 ArG, die in Notfällen geleistet werden muss. Voraussetzungen, möglicher Zeitpunkt, zulässige Dauer und Ausgleich solcher Überzeitarbeit richten sich nach Artikel 26 ArGV 1. Die gesamte Überzeit pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin darf im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 140 Stunden betragen.

Artikel 11

Die Lage des Sonntagszeitraumes darf (Art. 18 Abs. 1 ArG) um bis zu drei Stunden vor- oder

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer
Art. 30 Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen
sowie Nachrichten- und Bildagenturen

nachverschoben werden. Diese Verschiebung kann nur für den ganzen Betrieb oder einen abgrenzbaren Betriebsteil, nicht aber nur für einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen vorgenommen werden. Zu beachten ist zudem, dass für diese Verschiebung die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung des Betriebes oder der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen notwendig ist (Art. 18 Abs. 2 ArG).

Artikel 12 Absatz 1

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen sowie der Nachrichten- und Bildagenturen sind im Kalenderjahr 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden (anstatt jeder zweite Sonntag frei, nach Art. 20 Abs. 1 ArG), wobei im Kalenderquartal mindestens ein

freier Sonntag zu gewähren ist. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in der Sportberichterstattung tätig sind, kann die Anzahl der frei zu gewährenden Sonntage auf 12 herabgesetzt werden (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2). Sie können auch unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden. Solchen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist ausserdem in den Wochen ohne freien Sonntag im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 aufeinander folgenden Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt (Art. 20 Abs. 2 ArG). Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden.